



1000 BRÜSSEL

29-01-1993

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

24.071/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Cox,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 1992 Ihre Klage vom 2. März 1992 untersucht, die Sie gegen die Gemeindeverwaltungen von Weismes und von Malmedy aufgrund der Tatsache eingereicht hatten, daß auf allen öffentlichen Hinweisschildern dieser Gemeinden ausschließlich die französische Sprache benutzt wird.

Gemäß Artikel 11, Paragraph 1 der durch den Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten stellen die lokalen Dienststellen, die sich im französischsprachigen oder im niederländischsprachigen Gebiet befinden, die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare ausschließlich in der Sprache des betreffenden Gebietes auf.

In den Malmedyer Gemeinden werden diese Dokumente jedoch in französischer und in deutscher Sprache aufgesetzt, wenn ihr Gemeinderat dies beschließt.

Die Gemeinderäte von Weismes und von Malmedy haben keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht.

Demzufolge erklärt die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle Ihre Klage zwar für zulässig, nicht aber für begründet.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

[REDACTED]